



öffentlich

Betreff:

Entschlammung der Teiche (Karpfenteiche) im Park Marquardt

Erstellungsdatum 15.03.2022

Eingang 502:

Einreicher: Ortsbeirat Marquardt, Peter Roggenbuck,
Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
29.03.2022	Ortsbeirat Marquardt		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Bereich Grünflächen, die Umsetzung der Teichentschlammung (Karpfenteich) im Park Marquardt zu prüfen und durchzuführen.

Die Ablaufsperre ist so in Stand zu setzen, dass beim Abpumpen der Gräben, die Teiche nicht mehr leerlaufen.

gez. Peter Roggenbuck
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Teiche wurden letztmalig zur BUGA 2001 entschlammt. Mittlerweile sind die Teiche durch den Laubeinfall wieder so verschlammt, dass Handlungsbedarf besteht, um den Wasserstand zu sichern.



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Eing.: 24. JUNI 2022

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Klima, Umwelt u Grünflächen/453

Bearbeiter: Herr Lesniak Telefon: 4600

Einreicher OBR: Marquardt

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 29.03.2022

Datum: 31.05.2022

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 22/SVV/0256

Betreff: Entschlammung der Teiche (Karpfenteiche) im Park Marquardt

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Karpfenteiche sind Teil des Schlossparks Marquardt und nach § 79 BbgWG Gewässer II. Ordnung. Da die Teiche keine Entwässerungsfunktion besitzen, erfolgt die Unterhaltung nicht durch den Wasser- und Bodenverband, sondern durch den Eigentümer. Durch eine Eigentumsrückübertragung befinden sich 49,7 % des Gewässers in privater Hand.

Mit Ausweisung der Liegenschaften der Parkanlage als Flächen im Landschaftsschutzgebiet (Potsdamer Wald- und Havelseengebiet) und v.a. mit der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung der Randbereiche der Oberflächengewässer als geschützte Biotope gem. § 30 BNatschG, unterliegen die Entschlammungsmaßnahmen einem Genehmigungsgebot durch die Untere Wasserbehörde einerseits und der Unteren Naturschutzbehörde andererseits.

Die vordergründig wasserbaulich einfache Entschlammungsmaßnahme wird wegen der Notwendigkeit komplexer wasser- und umweltrechtlicher Verfahren und den damit verbundenen hohen Kosten sowie dem großen Personalaufwand durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht durchgeführt. Der private Eigentümer hat bisher die Übernahme der anteiligen Unterhaltungskosten mit dem Hinweis abgelehnt, die öffentliche Parknutzung sei alleiniges Interesse der öffentlichen Hand und die damit verbundenen Kosten seien auch durch diese zu tragen.

Zusammenfassend kann die gewünschte Entschlammung aufgrund fehlender Ressourcen in absehbarer Zukunft nicht durchgeführt werden.

Die Unterbrechung der Rohrverbindung zwischen dem westlichsten Teich und dem Vorfluter 001 ist ohne größere Genehmigungsverfahren möglich. Der Bereich Grünflächen prüft diese Maßnahme.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r

Fortsetzung DS 22/SVV/0256

Naturschutzrechtliche Betrachtung

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht sind folgende Genehmigungen und Gutachten einzuholen:

- geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); es bedarf daher einer Ausnahme/Befreiung nach BNatSchG;
- es sind geschützte Arten nach § 44 BNatSchG in den Gewässern zu erwarten; es bedarf daher einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG;
- wegen der Lage der Gewässer im LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 der LSG-Verordnung einzuholen;
- generell sollten die Maßnahmen zur Entschlammung in unterschiedlichen Jahren durchgeführt werden, um für die Fauna Rückzugs- sowie Umsetzungsmöglichkeiten zu erhalten;
- Untersuchung auf geschützte Arten (Säuger, Reptilien, Amphibien, Fische, Mollusken, bestimmte Insekten, bestimmte Pflanzenarten) mit Vorlauf in der Regel von 1 Jahr, ggf. Umsetzung von geschützten Arten über die folgende Vegetationsperiode; (Hinweis: Zusammenarbeit mit Naturkundemuseum suchen);
- Durchführungszeitraum der Entschlammung in Abhängigkeit von den festgestellten Arten, meist jedoch September bis aller spätestens Mitte Oktober;
- ökologische Vorhabenbegleitung.

Wasserrechtliche Betrachtung

Eine Entschlammung (22/SVV/0256 und 18/SVV/0356) ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Kommt es zu einer Änderung am Gewässerlauf oder es wird ggf. der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt, bedarf eine solche Maßnahme einer Planfeststellung durch die Obere Wasserbehörde.